

Rubrik: Steuerwesen
Unterrubrik: Sicherstellungsverfügung
Publikationsdatum: KABZH 24.07.2026
Öffentlich einsehbar bis: 24.10.2026
Meldungsnummer: SW-ZH02-0000000438

Publizierende Stelle
Stadt Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil

Sicherstellungsverfügung Jacinto Figueiras Magro, Adliswil

Angaben zur steuerpflichtigen Person:

Jacinto Figueiras Magro
Staatsbürgerschaft: Portugal
Geburtsdatum: 18.03.1963
Unbekannten Aufenthaltes

Sicherzustellende Beträge:

Das Steueramt Adliswil verfügt gestützt auf § 181 des Zürcher Steuergesetzes (StG) vom 8. Juni 1997:

Figueiras Magro, Jacinto, geb. 18.03.1963, Wohnsitz unbekannt, hat den Betrag von CHF 26'000 zur Deckung der folgenden Steuern sicherzustellen:

- CHF 4'025.70 definitive Staats- und Gemeindesteuern 2020 (Verlustschein)
- CHF 3'510.60 definitive Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Verlustschein)
- CHF 7'603.40 definitive Staats- und Gemeindesteuern 2022, nebst Zins 4.5% ab dem 31.10.2025
- CHF 8'899.80 definitive Staats- und Gemeindesteuern 2023, nebst Zins 4.5% ab dem 31.10.2025
- CHF 1'136.35 definitive Staats- und Gemeindesteuern 2024, nebst Zins 4.5% ab dem 27.03.2026
- CHF 824.15, mutmassliche Kosten des Sicherstellungsverfahrens

Sicherstellungsgrund:

Steuergefährdung, durch

fehlenden Schweizer Wohnsitz (Richner / Frei / Kaufmann / Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich, 2013, § 181, N 8)

Der Pflichtige wurde per 30.04.2024 von der Einwohnerkontrolle Adliswil nach Unbekannt abgemeldet. Ein Vertreter ist nicht bekannt. Ein Teil der Forderungen besteht aus Verlustscheinen.

Sicherstellungsart:

Die Sicherheit ist in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften oder durch Bürgschaft zu leisten.

Rechtliche Hinweise:

Gegen die Sicherstellungsverfügung können die Steuerpflichtigen innert der angegebenen Frist Rekurs bei der angegebenen Kontaktstelle erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sollen der Rekurschrift beigelegt oder - soweit dies nicht möglich ist - genau bezeichnet werden. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 24.08.2026

Kontaktstelle:

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Freischützgasse 1, Postfach, 8090 Zürich